

Filmabkommen Österreich – Spanien **Grundvoraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion**

📄 Zeitgerechtes Ansuchen

Die beiden Gemeinschaftsproduzenten müssen **vor Beginn der Dreharbeiten** den Antrag auf Anerkennung der Gemeinschaftsproduktion **an ihre jeweilige Behörde** richten. Die zuständigen Behörden sind:

In Österreich:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung Ansiedlungen und Unternehmensservice
Stubenring 1
A-1011 Wien
Sachbearbeiter: Dr. Georg Knoflach
E-Mail: post.Film@bmdw.gv.at

In Spanien:

Instituto de la Cinematografía y de las Artes Audiovisuales
Senora Pilar Torre Villaverde
Plaza del Rey 1
28004 Madrid

Als rechtzeitig eingegangen gilt:

- Poststempel vor Drehbeginn
- persönliche Übergabe im Haus vor Drehbeginn
- Mail vor Drehbeginn an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Abteilung Ansiedlungen und Unternehmensservice
post.Film@bmdw.gv.at

📄 Übermittlung der folgenden Unterlagen (wenn möglich in elektronischer Form)

📄 Gemeinschaftsproduktionsvertrag

📄 **Drehbuch** oder andere Darstellung des geplanten Stoffes und seiner Gestaltung (Bei größerem Umfang Übermittlung auf dem Postweg möglich)

📄 **Stabs- und Besetzungslisten** (mit Angabe der Tätigkeiten, Rollen, Wohnort und Staatsangehörigkeit)

- ☐ Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb der für die Verfilmung und Verwertung des gegenständlichen Projektes notwendigen **Rechte**
- ☐ Regelung über die Beteiligung der Hersteller an etwaigen Mehrkosten
- ☐ Aufteilung der Erlöse/Auswertungsbereiche
- ☐ **Kalkulation** der voraussichtlichen Herstellungskosten des Films als ***xls oder *xlsx Datei**
- ☐ Detaillierter **Finanzierungsplan** als ***xls oder *xlsx Datei**
- ☐ Übersicht über den technischen Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten
- ☐ **Terminplan** mit Angabe der voraussichtlichen Drehorte
- ☐ Im Ansuchen muss der einreichende Produzent die Richtigkeit aller Angaben bestätigen.

Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

- ☐ Herstellung des Einvernehmens zwischen den Behörden
- ☐ Ausreichend technische und finanzielle Organisation und entsprechende Berufsqualifikation und Berufserfahrung der Koproduzenten
- ☐ Der **künstlerische und technische Beitrag** jedes Gemeinschaftsproduzenten soll *grundsätzlich* seinem **finanziellen Beitrag** entsprechen (d.h. der Anteil der künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen steht im Verhältnis zur finanziellen Beteiligung)
- ☐ **Mindestbeteiligung** des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten:
 - **In der Regel 20 %**
 - Bei multilateralen Gemeinschaftsproduktionen können auch 10 % zugelassen werden
- ☐ Unter folgenden Voraussetzungen sind auch **finanzielle Gemeinschaftsproduktionen** zulässig:
 - Eine oder mehrere Minderheitsbeteiligungen können rein finanzieller Art sein, wenn der jeweilige **nationale Anteil** mindestens **10 %** und nicht mehr als **25 %** beträgt
 - Der Mehrheitsgemeinschaftsproduzent muss den tatsächlichen technischen und künstlerischen Beitrag leisten und die Voraussetzungen für die Anerkennung des Films als nationalen Film in seinem Land erfüllen

- Der Koproduktionsvertrag muss Bestimmungen über die Aufteilung der Verwertungserlöse enthalten
- Die zuständigen nationalen Behörden müssen jeden Einzelfall genehmigen

☐ Jeder Gemeinschaftsproduzent wird Miteigentümer des Originalnegativs

☐ **Staatsangehörigkeit** der an der Herstellung des Films Beteiligten:

- Für *Österreich*: Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen oder Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum. Personen jedweder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Republik Österreich haben, sowie Flüchtlinge; wobei diese Personen die Berechtigung zur Arbeitsaufnahme in der Republik Österreich besitzen müssen.
- Für *Spanien*: Staatsangehörige des Königreiches Spanien oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Freihandelsassoziation.

☐ Die Behörde des Minderheitsproduzenten kann ihre Anerkennung erst nach Vorliegen der Stellungnahme der Behörde des Mehrheitsproduzenten erteilen.

☐ Die für den Mehrheitsproduzenten zuständige Behörde übermittelt der anderen Behörde ihren Vorschlag (nach Vorliegen der **vollständigen** Unterlagen).

☐ Die für den Minderheitsproduzenten zuständige Behörde teilt ihre Entscheidung ihrerseits mit.

☐ Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die sicherstellen, dass die Bestimmungen des Abkommens eingehalten werden.